

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) liegen allen Verträgen zugrunde und gelten ausschließlich. Hiervon abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend **AN**) werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit sich der Auftraggeber (nachfolgend **AG**) schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der AG in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des AN dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1.2 Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- bei Rahmenverträgen: die Bestimmungen des Rahmenvertrages und des jeweiligen Einzelvertrages, insbesondere Leistungsbeschreibung und Preisregelungen,
- ohne Rahmenvertrag: die Bestimmungen des Vertrages, die im Vertrag aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen,
- die Allgemeinen Sicherheitsbedingungen des AG,
- die BVB-Bau (Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen und Baunebenleistungen)
- die speziellen und allgemeinen technischen Bedingungen (ATB/ERA, ATB-ELT, ATB-Gas) des AG,
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG,
- die Zusatzerklärung zur Auftragsdatenverarbeitung des AG, technisch-organisatorisches Konzept gemäß §§ 11, 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
- die Weisungen zur Verwendung von Informationen i.S.d. § 6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) des AG,
- die Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung des AG.
- Einhaltung des Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG)

1.3 Die Annahme des Vertragsangebotes des AG gilt als Anerkennung dieser AGB durch den AN. Diese AGB gelten auch für alle Erweiterungen und Änderung von Verträgen, auch wenn dabei nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

## 2. Zusammenarbeit der Vertragsparteien/Nachauftragnehmer/Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten

2.1 Der AN ist verpflichtet, einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilen und Entscheidungen für den AN treffen kann. Anweisungen des AG im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen werden ausschließlich diesem Ansprechpartner übermittelt und gelten dem AN gegenüber als verbindlich.

2.2 Alle Personen, die der AN gegenüber dem AG für die Leistungserbringung einsetzt (Leistungserbringer), verbleiben unabhängig davon, ob sie bei dem AG auf längere Zeit eingesetzt werden, organisatorisch bei dem AN oder dessen Nachauftragnehmer. Ausschließlich der AN ist gegenüber seinen Leistungserbringern weisungsbefugt. Die vom AN eingesetzten Leistungserbringer treten in kein Arbeitsverhältnis zum AG, auch soweit sie Leistungen in Räumen oder auf Baustellen des AG erbringen.

2.3 Die Leistungserbringer sind vom AN oder dessen Nachauftragnehmer während der Dauer ihrer Auftragserteilung auf die Einhaltung der jeweils bei dem AG geltenden Arbeits-/Baustellenordnung zu verpflichten.

2.4 Die Beauftragung von Nachauftragnehmern durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN hat Nachauftragnehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat. Im Falle der Beauftragung von Nachauftragnehmern besprechen die Verantwortlichen des AN und der von ihm beauftragten Nachauftragnehmer die arbeits- und sicherheitsrechtlichen Regelungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen sowie weitere durch den AG vorgegebene Vorschriften und Regeln und dokumentieren diese in einem Kurzprotokoll. Hierüber erhält der AG einen schriftlichen Nachweis.

2.5 Sollten AN oder Nachauftragnehmer Arbeitskräfte einsetzen, die aus Nicht-EU-Staaten stammen, sind dem AG vor Arbeitsbeginn durch den AN unaufgefordert die entsprechenden Arbeitserlaubnis vorzulegen. Setzt der AN oder Nachauftragnehmer ausländische Arbeitskräfte ein, hat er dafür zu sorgen, dass diese Arbeitskräfte über ausreichende Kenntnisse der Landessprache am Ausführungsort in Wort und Schrift verfügen. Andernfalls muss der AN Ersatz stellen.

2.6 Beauftragt der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziff. 2.4 Nachauftragnehmer oder verstößt der AN gegen seine Pflichten gem. Ziff. 2.5, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

2.7 Der AN darf seine Nachauftragnehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder Nachauftragnehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG oder Nachauftragnehmer für die Abwicklung von Aufträgen benötigt.

## 3. Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz und Qualität

3.1 Der AN hat die jeweils gültigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik, die betrieblichen Regeln und Vorschriften sowie die Allgemeinen Sicherheitsbedingungen des AG einzuhalten.

3.2 Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, einer CE-Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit GS-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch den Lieferanten nachzuweisen.

3.3 Der AG ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung von Personal des AN zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen oder Arbeitssicherheits-/ Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt. Eine Ablösung des Personals durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der AN.

3.4 Der AN verpflichtet sich, den AG von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen durch Mitarbeiter des AN oder von ihm beauftragter Nachauftragnehmer resultieren.

3.5 Soweit anwendbar unterhält der AN ein Qualitätssicherungssystem z. B. gemäß DIN EN ISO 9001 - 9003. Der AG ist berechtigt, das System nach Abstimmung zu überprüfen. Dem AG ist die Möglichkeit eines „Fremdfirmen-/Lieferanten-Audits“ zu gewähren.

## 4. Versicherungen

4.1 Der AN muss für die Dauer des Vertrages einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von EUR 1,5 Mio. pro Schadensereignis) unterhalten. Der AN muss entsprechende Versicherungsnachweise auf Verlangen des AG vorlegen.

4.2 Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit eine Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

## 5. Angebot

5.1 Der AN hat sich im Angebot an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage des AG zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot des AN hat kostenlos zu erfolgen, ein Erstattungsanspruch gegen den AG besteht nicht.

5.2 Der AN hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe des Angebots eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG in lesbare Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original vorzulegen. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

## 6. Vertrag

6.1 Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

6.2 Die Vertragsexemplare sind innerhalb von 14 Werktagen (Eingang beim AG) durch den AN rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen (Vertragsannahme).

6.3 Der Vertrag kann von dem AG mit sämtlichen Rechten und Pflichten ohne Einwilligung des AN an/auf verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) abgetreten/übertragen werden. Der AG stellt sicher, dass der AN bei der Übertragung/Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag auf/an verbundene Unternehmen nicht benachteiligt und rechtzeitig informiert wird.

6.4 Der AN darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG den Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Dies gilt auch für die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag (Abtretungsverbot).

## 7. Liefer-/Leistungszeit und Vertragsstrafe

7.1 Die im Vertrag angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Ist für den AN erkennbar, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch den AG bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche aufgrund Verzuges oder Vertragsstrafenansprüche.

7.2 Liefert der AN früher als vereinbart, behält sich der AG vor, die Ware auf Kosten des AN zurückzusenden. Verzichtet der AG im Einvernehmen mit dem AN auf eine Rücksendung, lagert die Ware bis zum Liefertermin bei dem AG auf Kosten und Gefahr des AN. Die Zahlung wird erst am vereinbarten Fälligkeitstag geleistet.

7.3 Die Leistungserbringung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten des AN (Überstunden, Feiertags-, Nachtarbeits-, Sonntagsstunden etc.) wird nur dann aufgrund besonderer Verrechnungssätze vergütet, wenn diese Verrechnungssätze im Vertrag vereinbart wurden und die Leistungserbringung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten mit der Fachabteilung des AG vor Leistungserbringung schriftlich vereinbart wurden oder nachträglich schriftlich genehmigt werden. Auf eine Genehmigung hat der AN keinen Anspruch. Soweit Stundenlohnarbeiten vertraglich vereinbart sind, führt der AN Stundenzettel und lässt diese vom AG schriftlich bestätigen. Nur schriftlich vom AG bestätigte Stundenzettel werden zum Nachweis von Stundenlohnarbeiten anerkannt.

7.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

7.5 Gerät der AN mit den jeweiligen Liefer- bzw. Leistungsterminen in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Nettoauftragswertes des jeweiligen Liefer- bzw. Leistungsumfanges zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5% des Nettoauftragswertes begrenzt. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann von dem AG bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, auch wenn sie bei Abnahme bzw. Entgegennahme der Leistung nicht vorbehalten worden ist. Dem AG bleibt es vorbehalten, einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden vom AN nach den vertraglichen Regelungen

und den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt zu verlangen, wobei die verirkte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet wird.

## 8. Versand

- 8.1 Es sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern der AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften vorgegeben hat. Die Güter sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 8.2 Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Vertragsangaben (Vertrags-Nr., Vertragsdatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.
- 8.3 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind dem AG Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Das Gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen.
- 8.4 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er die Lieferung übernommen oder deren Fehlleitung zu vertreten hat.
- 8.5 Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.
- 8.6 Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß.

## 9. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle

- 9.1 Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle des AG ist den Anweisungen der Mitarbeiter des AG zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Für die Haftung des AG gelten die Regelungen gem. Ziff. 12. entsprechend.

## 10. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Übergabe/Erbringung der Lieferung/Leistung am Erfüllungsort auf den AG über. Hat eine Abnahme zu erfolgen, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Werden bei der Abnahme wesentliche Mängel festgestellt, geht die Gefahr erst mit der Beseitigung der Mängel und anschließender Endabnahme auf den AG über.

## 11. Mängelansprüche

- 11.1 Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Wählt der AG im Rahmen der Nacherfüllung die Mangelbeseitigung und ist diese dem AN nicht zumutbar, kann der AG die Neulieferung/-leistung verlangen oder die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche geltend machen.
- 11.2 Die Pflicht des AN zur Nacherfüllung umfasst ohne Rücksicht auf ein Verschulden des AN bei Lieferungen von Sachen auch den Ausbau bzw. die Demontage mangelhafter Sachen sowie den Einbau bzw. die Montage einer mangelfreien Sache auf Kosten des AN. Zusätzlich entstandene Transportkosten sowie die Kosten erforderlicher Materialprüfungen trägt der AN.
- 11.3 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche, sofern nicht der Vertrag eine längere Frist vorsieht oder nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt bei Lieferungen mit dem Eintreffen der vollständigen Lieferung am Erfüllungsort, bei Leistungen nach erfolgter Abnahme. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren nicht, solange ein Dritter das Recht insbesondere mangels Verjährung noch gegen den AG geltend machen kann.
- 11.4 Bei Mängeln verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ersetzt, ganz oder teilweise nachgebessert, beginnt die Verjährungsfrist für den neu gelieferten, ersetzten, ganz oder teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. entsprechende Teilkomponenten von Neuem.
- 11.5 Darüber hinaus stehen dem AG Rückgriffsansprüche gegen den AN auch insoweit zu, als der AN mit seinem Vorlieferanten/Hersteller über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat. Hierüber hat der AN den AG zu unterrichten.

## 12. Haftung

- 12.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den AG gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem ProdHaftG sowie wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AN ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 12.2 Soweit dem AN nach dieser Vorschrift Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese nach zwei Jahren, soweit die Verjährung gesetzlich nicht zwingend abweichend vorgeschrieben ist. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in welches das den Schadensersatzanspruch auslösende Ereignis fällt.
- 12.3 Andere oder weitergehende als in diesem Vertrag ausdrücklich genannte Ansprüche des AN gegen den AG oder Rechte des AN sind ausgeschlossen.
- 12.4 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus Pflichtverletzungen sowie für bei Gelegenheit der Auftragsdurchführung dem AG zugefügte Sach-, Personen- und Vermögensschäden. Der AN stellt den AG von allen

Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diesen im Rahmen oder bei Gelegenheit der Auftragsdurchführung von Mitarbeitern des AN oder von ihm beauftragter Nachauftragnehmer zugefügt worden sind.

## 13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

- 13.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der AN verpflichtet, die Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten und sonstigen immateriellen Rechten Dritter (Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom AN erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den AG berechnete Ansprüche erhebt, haftet der AN gegenüber dem AG unbegrenzt. Der AN hat den AG vollumfänglich freizustellen, einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung.
- 13.2 Der AN wird im Falle einer Verletzung eines Schutzrechtes eines Dritten durch den AN nach Wahl des AG auf Kosten des AN für die betreffenden Leistungen entweder Nutzungsrechte erwerben, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem AN nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem AG die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Darüber hinaus haftet der AN für sämtliche beim AG verursachten Schäden. Er hat den AG für bei Dritten verursachte Schäden freizustellen, soweit der AG diesen gegenüber hierfür einzustehen hat.
- 13.3 Der AN räumt dem AG das ausschließliche, übertragbare, räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränkte Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse in jeder erdenklichen Art und Weise zu nutzen. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Unterlagen und Hilfsmittel ein. Weiterhin räumt der AN dem AG das Recht ein, die Dienstleistungsergebnisse an Dritte im Wege einer entgeltlichen oder unentgeltlichen sowie zeitlich befristeten oder unbefristeten Überlassung weiterzugeben und/oder zu lizenzieren.

## 14. Mängelrüge

Bei der Lieferung von Waren, die der AG gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels 12 Werktage ab Entgegennahme der Lieferung durch die bei dem AG hierfür zuständige Stelle. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 12 Werktage ab Entdeckung des Mangels.

## 15. Preise/Rechnungslegung

- 15.1 Die im Vertrag genannten Preise einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge sind, sofern keine abweichende Vereinbarung vorliegt, Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 15.2 Die 1-fach auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung - getrennt nach Verträgen - an die im Vertrag angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung des AG zu senden. Vertragsnummern sind anzugeben und sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) beizufügen.
- 15.3 Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“ und Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Schlussrechnung“ zu versehen.
- 15.4 Jede Rechnung muss die nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) vorgeschriebenen Rechnungsangaben enthalten. Die geschuldete Umsatzsteuer ist separat auszuweisen. Bei der Erbringung von steuerfreien Leistungen erfolgt in der Rechnung ein Hinweis auf die Steuerbefreiung.

## 16. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretungsverbot

- 16.1 Der AN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 16.2 Der AN kann Forderungen gegen den AG nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG abtreten oder Dritten zur Einziehung überlassen. Dies gilt nicht für Abtretungen im Anwendungsbereich des § 354a HGB.

## 17. Kündigung

- 17.1 Bei Werkverträgen gilt abweichend von den gesetzlichen Regelungen Folgendes:
  - 17.1.1 Die Beauftragung mit Werk- (§ 631 BGB) oder Werklieferungsleistungen (§ 651 BGB) kann vom AG jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferung gemäß § 649 BGB gekündigt werden.
  - 17.1.2 Wird aus einem wichtigen Grund, den der AN zu vertreten hat, vom AG gekündigt, so sind dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Teil- und Einzelleistungen, die vom AG verwertet werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Insbesondere hat der AN entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
  - 17.1.3 Wird vom AG aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der AN nicht zu vertreten hat, so ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Der AN muss jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
  - 17.1.4 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
    - als Folge hoheitlicher Entscheidungen für den AG das Interesse an der Erbringung der vereinbarten Lieferungen/Leistungen entfällt,
    - der AN seine Lieferungen/Leistungen einstellt,
    - der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt,
    - das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
    - der AN den Nachweis der Haftpflichtversicherung trotz Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht hat,

- der AN eine vereinbarte Sicherheit trotz Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht beigebracht hat,
- der AN schwerwiegend oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien verstößt, die den Schutz der Beschäftigten vor arbeitsbedingten Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen regeln.

17.2 Bei Dienstverträgen gilt abweichend von den gesetzlichen Regelungen Folgendes:

- 17.2.1 Der AG kann den Vertrag fristlos kündigen. Dies gilt auch für befristete Dienstverträge. Die unwidersprochene Fortsetzung der Dienstleistung nach Ablauf der vereinbarten Zeit oder Kündigung des AG gilt nicht als Verlängerung des Vertrages.
- 17.2.2 Der AN hat dem AG alle bis dahin entstandenen Unterlagen zu überlassen, die für eine Fortsetzung des Projekts notwendig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nicht zu.
- 17.2.3 Wird vom AG aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so sind dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom AG verwertet werden können, zu vergüten.
- 17.2.4 Wird aus einem Grund gekündigt, den der AN nicht zu vertreten hat, erhält der AN nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung nachweislich erbrachten Einzelleistungen.
- 17.2.5 Eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß §§ 626, 627 BGB bleibt unberührt. Ziff. 17.1.3 gilt entsprechend.
- 17.3 Im Falle der Kündigung hat der AN begonnenen Lieferungen/Leistungen auf Verlangen des AG so abzuschließen, dass der AG die Lieferungen/Leistungen übernehmen und die Weiterführung durch Dritte veranlassen kann. Der AN ist verpflichtet, seine Lieferungen/Leistungen unverzüglich prüfbar abzurechnen.

## 18. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen - auf eigene Kosten gemäß der abfallrechtlichen Vorschriften. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

## 19. Gewichte/Mengen

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch den AG festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Entsprechendes gilt für Mengen.

## 20. Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz

- 20.1 Der AN ist verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten Informationen und Kenntnisse des AG und mit diesem verbundener Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), insbesondere deren technische, kommerzielle oder organisatorische Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und diese während sowie nach Vertragsdurchführung weder selbst zu verwerfen noch Dritten zugänglich zu machen. Alle vom AG oder mit diesen verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) erlangten oder im Rahmen der Vertragsdurchführung erstellten Informationen einschließlich der Arbeitsergebnisse sowie sämtliche Unterlagen und Kopien bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Vertragsdurchführung vollständig und unaufgefordert an den AG zurückzugeben oder auf dessen Verlangen zu löschen bzw. zu vernichten. Die vollständige Rückgabe/Löschung/Vernichtung hat der AN dem AG auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Nachauftragnehmer sind vom AN entsprechend zu verpflichten.
- 20.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für offenkundige oder sonst rechtmäßig (auch von Dritten) erlangte Informationen sowie für eigenständige Entwicklungen des AN außerhalb der Vertragsdurchführung für den AG. Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem AN. Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben unberührt.
- 20.3 Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung erwachsen. An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden, stehen dem AG sämtliche Nutzungsrechte ausschließlich zu.
- 20.4 Der AG behält sich vor, im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und -durchführung überlassene Daten des AN an verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) für Zwecke der Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Verträge zu speichern.
- 20.5 Der AN verpflichtet sich, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Der AN belehrt alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichtet diese zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG. Der AN teilt dem AG auf Verlangen die Kontaktdaten der Ansprechpartner für Datenschutz und Informationssicherheit mit.

## 21. Veröffentlichung/Werbung

Der AN hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Werbematerialien, Pressemitteilungen oder sonstigen Veröffentlichungen ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

## 22. Verbringung ins Ausland

Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art genehmigungspflichtig sein kann, z.B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen

oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird, sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

## 23. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

- 23.1 Sämtliche unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 23.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ist der Sitz des AG, soweit es sich bei dem AN um einen Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- 23.3 Vertragssprache ist Deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

## 24. Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Kündigung von Verträgen sowie Aufhebung, Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen und dieser AGB bedürfen der Schriftform; dasselbe gilt für Vereinbarungen bezüglich der vorstehenden Schriftformklausel. Die E-Mail reicht zur Wahrung der Schriftform nicht aus.

## 25. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien möglichst nahe kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, von der unter Würdigung des Vertragszwecks anzunehmen wäre, die Parteien hätten sie vereinbart, wenn sie sich der Regelungslücke bewusst gewesen wären.